



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

235/1

1981	Berlin, den 30. Januar 1981	Teil I Nr. 4
------	-----------------------------	--------------

Tag	I n h a l t	Seite
8.12. 80	Siebente Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz — Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen —	49
9. 1.-81	Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe —	55
9. 1.81	Zweite Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Anerkennung und Verwendung von Vartertieren —	56
9. 1.81	Dritte Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Künstliche Besamung —	58
15.12. 80	Anordnung über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten	59
23.12. 80	Anordnung über die Durchsetzung einer effektiven Schmierungstechnik in der Volkswirtschaft — Anordnung Schmierungstechnik —	62
7. 1.81	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	64
	Berichtigungen	64

**Siebente Durchführungsbestimmung¹
zum Lebensmittelgesetz
— Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung
von Großveranstaltungen —
vom 8. Dezember 1980**

Auf Grund des § 27 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens bei der lebensmittel- und ernährungshygienischen Absicherung von Großveranstaltungen sowie zur Verhütung von Erkrankungen nach Lebensmittelverzehr sind die Veranstalter verpflichtet, Großveranstaltungen bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion anzumelden.

(2) Die Auftragnehmer von organisierten Verpflegungsleistungen haben den Veranstalter auf die Anmeldepflicht gemäß Abs. 1 hinzuweisen.

§ 2

Großveranstaltungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Veranstaltungen von internationaler, und nationaler Bedeutung sowie Veranstaltungen auf Bezirks- oder Kreisebene, die mit organisierten Verpflegungsleistungen verbunden sind. Den Großveranstaltungen gleichgestellt sind Volksfeste, bei denen nicht konfektionierte Lebensmittel ambulant gehandelt werden.

§ 3

Organisierte Verpflegungsleistungen im Sinne dieser

Durchführungsbestimmung bestehen insbesondere in der Abgabe von

- Warmverpflegung,
- Kaltverpflegung,
- Verpflegungsbeuteln

nach vorgegebenen, von den zuständigen Staatlichen Hygieneinspektionen bestätigten Festlegungen der Veranstalter.

§ 4

Veranstaltungen auf Kreisebene sind bei der Kreis-Hygieneinspektion, Veranstaltungen auf Bezirksebene bei der Bezirks-Hygieneinspektion, Veranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung bei der Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen anzumelden. Die Anmeldung ist unmittelbar nach Festlegung des Termins und des Ortes der Veranstaltung vorzunehmen und muß folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter,
- Ort der Veranstaltung,
- Art bzw. Bezeichnung der Veranstaltung,
- Veranstaltung wird durchgeführt von ... bis ...,
- voraussichtliche Zahl der Teilnehmer,
- voraussichtliche Verpflegungsleistungen,
- Auftragnehmer der Verpflegungsleistungen.

§ 5

Die mit Verpflegungsleistungen beauftragten Betriebe und Versorgungseinrichtungen haben Beauftragte für die Einhaltung der hygienischen Normative einzusetzen. Diese haben die Einhaltung der hygienischen Normative durch entsprechende eigenverantwortliche Maßnahmen im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige [^]Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben" — (GBl. II Nr. 42 S. 278) und auf der Grundlage der Sechsten Durchfüh-